



THÜRINGER LANDESBERGAMT



Thüringer Landesbergamt, Puschkinplatz 7, 07545 Gera

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom:	Unser Geschäftszeichen: (Bei Antwort bitte angeben)	Bearbeiter: Durchwahl:	Datum:
	R 4 - 76/d/20.1/02/03		01.11.2006

Bemerkungen zur Einführung der überarbeiteten Richtlinien zum bergbau-lichen Sprengwesen

In den vergangenen Jahrzehnten haben die Bergbehörden für den Umgang mit Sprengmitteln in Betrieben, die unter Bergaufsicht stehen, ein umfangreiches, speziell auf den Bergbau zugeschnittenes und mittlerweile bewährtes Richtlinienwerk geschaffen. Dieses ergänzt für die in unter Bergaufsicht stehenden Betrieben ausgeübten Tätigkeiten (Aufbewahren, Vernichten, Transportieren, Überlassen, die Empfangnahme und die Verwendung von Sprengmitteln) die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes, des Bundesberggesetzes und deren Verordnungen.

Die letzte Überarbeitung einiger Richtlinien liegt über drei Jahrzehnte zurück.

Inzwischen hat der Bundesgesetzgeber in erster Linie zur Umsetzung der Richtlinie 93/15/EWG des Rates zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke vom 5. April 1993 das Sprengstoffgesetz sowie die 1. und 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz durch Gesetze vom 23. Juni 1998 und vom 1. September 2002 novelliert. Die Änderungen sind so wesentlich, dass sie eine Überarbeitung der von den Bergbehörden der Länder angewendeten Richtlinien dringend erforderlich machten.

Thüringer Landesbergamt
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Telefon: (0365) 7337-0
Fax: (0365) 7337-105
E-Mail: poststelle@tlba.thueringen.de
Internet: www.tlba.de

Thüringer Landesbergamt
Außenstelle Bad Salzungen
Langenfelder Str. 108
36433 Bad Salzungen

Telefon: (03695) 675-0
Fax: (03695) 675-10
E-Mail: poststelle@tlba.thueringen.de
Internet: www.tlba.de

Das Landesbergamt hat gleitende Arbeitszeiten.

Außerdem waren die Richtlinien dem Stand der Technik und der betrieblichen Praxis anzupassen. Schließlich wurden auch neue Erkenntnisse über die Beeinflussung elektrischer Zündanlagen durch mobile und stationäre Funkeinrichtungen berücksichtigt.

Nunmehr werden folgende Richtlinien, jeweils mit dem Stand 1.11.2006, neu eingeführt:

- 1. Richtlinien des Thüringer Landesbergamtes zu § 11 Absatz 2 ABergV für den Umgang mit Sprengmitteln in Betrieben unter Bergaufsicht (Umgangsrichtlinien),**
- 2. Richtlinien des Thüringer Landesbergamtes für die Überwachung von Zündmaschinen, Zündmaschinenprüfgeräten und Zündkreisprüfern (Zündmaschinenrichtlinien),**
- 3. Richtlinien des Thüringer Landesbergamtes für das Beseitigen unbrauchbar gewordener Sprengstoffe und Zündmittel in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben (Beseitigungsrichtlinien).**

Kurzfristig werden noch folgen:

Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von übertägigen Sprengmittellagern und

Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Sprengmittellagern unter Tage des Nichtsteinkohlenbergbaus.

Die novellierten Richtlinien sollen über das Betriebsplanverfahren umgesetzt werden. Sie dienen den Bergbehörden weiterhin als Vollzugshilfe bei der Prüfung und Zulassung von Betriebsplänen. Sie bezwecken aber auch eine bundesweit möglichst einheitliche Umsetzung des geltenden Sprengstoff- und Bergrechts; dennoch sind Abweichungen zulässig, wenn der in den Richtlinien vorgesehene sicherheitliche Standard auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Im Einzelnen werden folgende Hinweise gegeben:

1. Richtlinien zu § 11 Absatz 2 ABergV für den Umgang mit Sprengmitteln (Umgangsrichtlinien)

Allgemeines:

Mit diesen Richtlinien wird der Umgang mit Sprengmitteln in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, geregelt. Umgang im Sinne dieser Richtlinien ist nur das Verwenden und der Transport innerhalb der Betriebsstätte.

zu 1., erster und zweiter Spiegelstrich: Für das Herstellen von Sprengstoffen vor Ort sind eine Erlaubnis nach § 7 SprengG und ein Befähigungsschein nach § 20 SprengG erforderlich.

zu 2.1, vierter Spiegelstrich: Die Festlegung wurde getroffen, um eine ausreichende Sicherheit beim Transport und Aufbewahren elektrischer Zündmittel gegenüber elektromagnetischer Einflüsse zu gewährleisten. Diese Festlegung ist ausreichend, weil Erkenntnisse vorliegen, dass unter diesen Bedingungen erst bei einer Feldstärke von über 100 V/m mit einer Auslösung gerechnet werden kann.

Zu 2.3: Transport im Sinne dieser Richtlinien ist eine Ortsveränderung von Sprengstoffen und Zündmitteln innerhalb einer Betriebsstätte.

zu 3.: Die Vorgaben aus der EG – Baumusterprüfbescheinigung, der ID – Nummer und den Hinweisen des Herstellers können für den konkreten Einsatzfall nicht ausreichend sein. Im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren können deshalb weitergehende Festlegungen notwendig werden. Es wird empfohlen, im Zweifelsfall sachverständige Stellen zu konsultieren.

zu Anlage zu 2.4.1.3: Die Anlage wurde neu erarbeitet. Sie ist erforderlich, weil neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der elektromagnetischen Verträglichkeit von elektrischen Brückenzündern vorliegen. Darauf basieren die in der Anlage neu gefassten Abstandswerte und es sind die Methoden zu ihrer Bestimmung abgeleitet. Die Festlegungen in dieser Anlage wurden am 27.01.2004 zwischen den Landesbergbehörden sowie mit der Steinbruchsberufsgenossenschaft abgestimmt. Der LAB hat bereits auf

seiner 124. Sitzung am 11.05.2004 diese Anlage als Vollzugshilfe für die Bergbehörden zustimmend zur Kenntnis genommen und den Ländern zur Anwendung empfohlen.

Unter der Internetadresse

<http://emf.regtp.de/GisInternet/StartFrame.aspx?User=1000&Lang=de>

können die von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zugelassenen Standorte ortsfester Funkanlagen erfragt werden.

2. Richtlinien für die Überwachung von Zündmaschinen, Zündmaschinenprüfgeräten und Zündkreisprüfern (Zündmaschinenrichtlinien)

Allgemeines:

Diese Richtlinien wurden ergänzt um Regelungen für die Verwendung von elektronischen Zündsystemen.

Nicht Gegenstand dieser Richtlinien ist die Überwachung von Zündeinrichtungen, die ihre Energie zur Zündung aus einer externen Stromquelle beziehen. Hierzu gehören z. B. Zündschalter. Die Zündeinrichtungen sind in Anlehnung an diese Richtlinien einer regelmäßigen Überwachung zu unterziehen.

zu 2.2: Die Anwendung eines Leitprüfers entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Insofern wurde die Regelung über deren Prüfung nicht übernommen.

3. Richtlinien für das Beseitigen unbrauchbar gewordener Sprengstoffe und Zündmittel (Beseitigungsrichtlinien)

Allgemeines:

Das bisher mögliche Beseitigen von unbrauchbar gewordenen Sprengstoffen durch Verbrennen wurde aus Gründen des Umweltschutzes und der Sicherheit gestrichen und ist damit nicht mehr zulässig. Festlegungen zur Beseitigung von unbrauchbar gewordenen Pulverzündern sind nicht mehr notwendig, da diese im Bergbau keine Anwendung mehr finden.